

Geschäftsverzeichnissnr. 2779
Urteil Nr. 113/2004 vom 23. Juni 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 145 und 146 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, erhoben von der Ramses GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzendem A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. August 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. August 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Ramses GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1800 Vilvoorde, Stationsplein 1, Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 145 und 146 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2003).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004

- erschienen
- . RA C. Lepinois *loco* RA P. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Louage *loco* RA B. Bronders, in Brügge zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

A.1.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Klage unzulässig in Ermangelung eines Beweises für eine rechtzeitige Entscheidung des zuständigen Gremiums der Gesellschaft, die Klage einzureichen.

A.1.2. Die klagende Partei verweist auf Artikel 17 ihrer auf die erste Aufforderung hin hinterlegten Satzung, woraus hervorgehe, daß der Geschäftsführer befugt sei, sie zu vertreten und Klage einzureichen.

A.2.1. Außerdem führt der Ministerrat an, daß die klagende Partei nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweise, da sie nicht nachweise, wie die angefochtenen Bestimmungen die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks einschränkten, zumal sie sich nur auf Glücksspieleinrichtungen der Klasse I bezögen, über die die klagende Partei nicht verfüge. Auch die zuvor bestehende Regelung bezüglich der Dienstleistungen, die der Kundschaft geboten würden, bleibe unverändert.

A.2.2. Die klagende Partei verweist auf ihren Gesellschaftszweck, um nachzuweisen, daß sie ein Interesse an der Nichtigerklärung von Bestimmungen habe, die ausdrücklich oder implizit Verbotsbestimmungen für die Art von Glücksspieleinrichtungen, die sie betreibe, aufrechterhielten und durch die eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Glücksspieleinrichtungen der Klasse I und der Klasse II geschaffen würden. Die angefochtenen Bestimmungen würden sich negativ auf ihre Handelstätigkeiten auswirken, insbesondere weil die Dienstleistungen, die sie ihren Kunden beim Betrieb eines Spielsaals anbieten könne, eingeschränkt würden. Sie verweist auch auf das Urteil Nr. 100/2001, in dem der Hof das Interesse solcher Unternehmen an einer Nichtigkeitsklage gegen das Gesetz vom 7. Mai 1999 angenommen habe.

Zur Hauptsache

A.3.1. Der erste Klagegrund, der gegen Artikel 145 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 angeführt wird, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, da die angefochtene Bestimmung, die Absatz 1 von Artikel 58 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler abändere, den Gebrauch von Kredit- und Debetkarten in Spielsälen verbiete, während ein solches Verbot für Spielbanken nicht gelte. Dennoch seien diese Kategorien ausreichend vergleichbar angesichts ihrer gleichartigen Tätigkeit und ihrer ausreichenden Ähnlichkeiten, wie der Hof bereits im Urteil Nr. 52/2000 festgestellt habe.

A.3.2. Nach Darlegung der klagenden Partei werde der Behandlungsunterschied durch den Gesetzgeber, obwohl er 1999 für alle Glücksspieleinrichtungen ein allgemeines Verbot der Kreditvergabe eingeführt habe, damit gerechtfertigt, daß einerseits Spielbanken im Unterschied zu anderen Glücksspieleinrichtungen dem Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche unterlägen und verpflichtet seien, dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen Meldung zu machen, und andererseits der Verlust pro Stunde sowie der Einsatz höher seien als in Spielautomatenhallen, was die Verwendung von Kreditkarten rechtfertige.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen, die der Gesetzgeber dabei angestrebt habe, nämlich ein korrektes Glücksspiel zu garantieren, illegale Kreisläufe einzuschränken, das soziale Defizit von Problemspielern auf ein Minimum zu begrenzen sowie die Rentabilität und die Arbeitsplätze der Betriebe aufrechtzuerhalten, sei dieser Unterschied jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt.

Diese Zielsetzungen würden nämlich auch für die anderen Glücksspieleinrichtungen gelten, in denen durch die Art des möglichen Verlustes pro Stunde und des Einsatzes die Gefahren im übrigen begrenzter seien als in Spielbanken. Aus dem Umstand, daß die Kundschaft in Spielbanken älter sei, was im übrigen nicht nachgewiesen werde, könne nicht abgeleitet werden, daß die gesellschaftliche Gefahr für sie begrenzter wäre, denn es sei bisweilen das Gegenteil der Fall, beispielsweise für Familienoberhäupter. Die Verwendung von Kreditkarten in Einrichtungen der Klasse II, die in der Tat nicht den Vorbeugungsmechanismen des Gesetzes vom 11. Januar 1993 unterlägen, werde jedoch - und gerade deshalb - die Möglichkeit einer Identifizierung des Benutzers nur vergrößern. Für andere Einrichtungen als Spielbanken biete der Gebrauch von Kreditkarten auch die beste Garantie gegen Überfälle innerhalb und außerhalb der Einrichtungen. Das wirtschaftliche Argument rechtfertige ebenfalls nicht den Behandlungsunterschied, denn auch bei anderen Glücksspieleinrichtungen könne das Verbot von Kreditkarten die wirtschaftliche Lebensfähigkeit beeinträchtigen. Daß nur Spielbanken dem Gesetz vom 11. Januar 1993 unterlägen, sei schließlich ebenfalls nicht relevant. Der Gebrauch von Kreditkarten und die verpflichtende Eintragung von Spielern in Einrichtungen der Klasse II in ein Register zur Identifizierung seien ebenfalls in Anbetracht des erhöhten zulässigen Verlustes pro Stunde und der tatsächlichen Geldströme sogar effizienter bei der Bekämpfung von Praktiken der Geldwäsche.

Die angefochtene Bestimmung beeinträchtige nach Auffassung der klagenden Partei daher auf diskriminierende Weise die Handels- und Gewerbefreiheit.

A.4.1. Der Ministerrat macht vorab geltend, daß der Hof nicht befugt sei, Normen mit Gesetzeskraft autonom anhand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, da dieser nur in die Untersuchung einbezogen werden könne, sofern er mit dem angeführten Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung zusammenhänge.

A.4.2. Mit dem angefochtenen Artikel 145 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 habe der Gesetzgeber die Sorge bezüglich der Wirtschaftslage des Glücksspielsektors, insbesondere hinsichtlich der Rentabilität und der Arbeitsplätze, ebenso wie in verwandten Wirtschaftssektoren mit der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 in Einklang bringen wollen, nämlich dem sozialen Schutz der Spieler. Gleichzeitig sei der Gesetzgeber bestrebt gewesen, die Bekämpfung der Geldwäsche zu optimieren, die Herstellung von Falschgeld zu bekämpfen und Überfälle an Orten mit großen Geldströmen zu vermeiden, und diese Zielsetzung habe der Hof im Urteil Nr. 100/2001 als ebenso legitim betrachtet.

Da nur Spielbanken dem Gesetz vom 11. Januar 1993 unterlägen, seien sie nicht mit den anderen Glücksspieleinrichtungen vergleichbar. Sollten sie es dennoch sein, sei der Unterschied objektiv und vernünftig gerechtfertigt, wie bereits aus dem obenerwähnten Urteil des Hofes hervorgehe; angesichts der niedrigen Schwelle der letzten Kategorie und der sozialen Gefährdung der überwiegend jungen Kundschaft mit der Gefahr pathologischer Verhaltensweisen müsse der mögliche Verlust in diesen Einrichtungen begrenzt werden, was die Aufrechterhaltung eines Verbots der Verwendung von Kredit- und Debetkarten in diesen Glücksspieleinrichtungen rechtfertige. Der Ministerrat bemerkt ferner, daß eine andere Bestimmung des angefochtenen Gesetzes im übrigen den Betrag des durchschnittlichen Verlustes pro Stunde in den Glücksspieleinrichtungen der Klasse II erhöht habe, um die Rentabilität dieser Klasse von Glücksspieleinrichtungen zu sichern. Insofern die klagende Partei Kritik am Unterscheidungskriterium und der sich daraus ergebenden Verhältnismäßigkeit der Maßnahme übe, weil nur die Spielbanken dem Gesetz vom 11. Januar 1993 unterlägen, übe sie Kritik an einer Maßnahme, die in diesem Fall nicht mehr zur Diskussion stehe. Der Ministerrat führt außerdem an, daß die Maßnahme gerade auf Wunsch des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen zustande gekommen sei, um den Praktiken der Geldwäsche soweit wie möglich entgegenzuwirken, die wegen der betreffenden Beträge vor allem in Spielbanken vorkommen könnten.

Die angefochtene Bestimmung beeinträchtige schließlich ebenfalls nicht die Handels- und Gewerbefreiheit angesichts der Zielsetzung der Bekämpfung von Praktiken der Geldwäsche.

A.5.1. Der zweite Klagegrund, der gegen Artikel 146 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 zur Abänderung von Artikel 60 des obengenannten Gesetzes vom 7. Mai 1999 gerichtet sei, sei ebenfalls abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, da die angefochtene Bestimmung es den Spielbanken erlaube, ihren Kunden bestimmte Vorteile (Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke) kostenlos oder unter dem Marktpreis anzubieten, während dies für Spielautomatenhallen verboten sei.

A.5.2. Der Behandlungsunterschied zwischen den Spielbanken und den anderen Glücksspieleinrichtungen sei nach Auffassung der klagenden Partei ebenfalls nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt, da die Gründe für die Aufhebung des allgemeinen Verbots der Gewährung von Vorteilen in bezug auf Spielbanken, nämlich die Gepflogenheiten in Spielbanken, die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme - ein absolutes Verbot - im Verhältnis zu ihrer Zielsetzung - das übertriebene Anlocken von Spielern zu verhindern - und die wirtschaftliche Zielsetzung - die Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung gegenüber ausländischen Glücksspieleinrichtungen - ebenfalls auf die anderen Glücksspieleinrichtungen zutreffen würden.

In bezug auf die wirtschaftliche Zielsetzung verweist diese Partei darauf, daß der Aspekt der Wettbewerbsverzerrung nicht nur nicht wirklich nachgewiesen werde, sondern außerdem nur für eine begrenzte Anzahl von Spielbanken gelte, nämlich die Spielbanken, die geographisch in der Nähe von ausländischen Glücksspieleinrichtungen lägen, und daß die Wettbewerbsverzerrung im gleichen Maße die Glücksspieleinrichtungen der Klasse II betreffe, die eine geographisch ungünstige Lage hätten.

Die Ungleichheit treffe um so mehr zu, als das ursprünglich in Artikel 60 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 für alle Glücksspieleinrichtungen eingeführte Verbot dazu gedient habe, die Spielsucht zu bekämpfen. Daß der König den Höchstbetrag dessen, was in den Spielbanken angeboten werde, begrenzen könne, komme dieser Sorge zwar entgegen, doch nichts verhindere, daß eine identische Regelung für die Glücksspieleinrichtungen der Klasse II gelte.

Ferner beeinträchtige diese Bestimmung nach Darlegung der klagenden Partei auf diskriminierende Weise die Handels- und Gewerbefreiheit.

A.6.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den Glücksspieleinrichtungen der Klasse I und den übrigen Glücksspieleinrichtungen hinsichtlich des kostenlosen oder unter dem Marktpreis Anbietens bestimmter Güter und Dienstleistungen bis zu einem bestimmten Betrag pro Woche und pro Spieler beruhe nach Darlegung des Ministerrates auf der gleichen Sorge des Gesetzgebers, nämlich ein Gleichgewicht zwischen Wirtschaft und Wohlbefinden zu erreichen und zusätzlich die Wettbewerbsposition der Glücksspieleinrichtungen der Klasse I gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten wiederherzustellen, indem das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen - was in der Welt der Spielbanken üblich sei - erneut ermöglicht werde.

Die Glücksspieleinrichtungen der Klasse I seien nicht mit den anderen Glücksspieleinrichtungen vergleichbar, da der Behandlungsunterschied zugunsten der Spielbanken insbesondere die Wiederherstellung der Wettbewerbsposition gegenüber ausländischen Glücksspieleinrichtungen bezwecke, wobei die Konkurrenz im Sektor der Spielbanken am stärksten sei. Die von der klagenden Partei angeführte geographische Differenzierung zwischen Glücksspieleinrichtungen sei nicht relevant, da die Kundschaft von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I kaum abgeschreckt werde durch Entfernungen, so daß für sie das Verbot des Anbietens von Vorteilen tatsächlich ausschlaggebend sein könne, sich für die ausländischen Spielbanken zu entscheiden. Es werde ebenfalls nicht nachgewiesen, daß im Ausland identische Traditionen in anderen Glücksspieleinrichtungen als Spielbanken bestünden. Auch die besondere Gefährdung der Kundschaft von Glücksspieleinrichtungen der Klasse II rechtfertige es, daß hinsichtlich der Gewährung von Vorteilen eine strengere Politik geführt werde, um die Spieler vor « player tracking » und vor sich selbst zu schützen. Diese Unterschiede rechtfertigten es auch, daß nur in Glücksspieleinrichtungen der Klasse I solche Güter und Dienstleistungen angeboten werden könnten.

A.6.2. In bezug auf die Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit macht der Ministerrat geltend, daß sie keineswegs absolut sei und daher eingeschränkt werden könne. Das Anbieten gewisser Vorteile für die Kundschaft sei auf einen bestimmten Betrag begrenzt, so daß der Schutz der Spieler nicht aus den Augen verloren werde.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.1. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage an, da die klagende Partei kein Interesse an der Nichtigklärung von Bestimmungen habe, die sich ausschließlich auf Glücksspieleinrichtungen der Klasse I bezögen, und da die klagende Partei solche nicht betreibe.

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen beenden nur zugunsten der Betreiber von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I das durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler eingeführte absolute Verbot der Kreditvergabe und der kostenlosen Gewährung bestimmter Vorteile, so daß die klagende Partei, die Glücksspieleinrichtungen der Klasse II betreibt, durch diese Bestimmungen direkt und nachteilig betroffen sein kann.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Der erste Klagegrund, der gegen Artikel 145 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 angeführt wird, ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, da die angefochtene Bestimmung, die Absatz 1 von Artikel 58 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ersetze, den Gebrauch von Kredit- und Debetkarten in Spielsälen verbiete, während ein solches Verbot für Spielbanken nicht gelte.

B.4. Artikel 145 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 lautet:

« Artikel 58 Absatz 1 desselben Gesetzes [des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler] wird wie folgt ersetzt:

' Abgesehen vom Gebrauch von Kredit- und Debetkarten in Glücksspieleinrichtungen der Klasse I ist es verboten, Spielern oder Wettlern Darlehen oder Kredite in gleich welcher Form zu gewähren oder ein materielles oder finanzielles Geschäft mit ihnen abzuschließen im Hinblick auf die Zahlung eines Einsatzes oder eines Verlustes.

Eine Verrichtung, deren Betrag sich auf 10.000 EUR oder mehr beläuft, muß anhand einer Kredit- oder Debetkarte erfolgen. ' »

Die angefochtene Bestimmung hat daher das ursprünglich in Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler festgelegte absolute Verbot der Kreditgewährung in gleich welcher Form aufgehoben, indem der Gebrauch von Kredit- und Debetkarten - und zwar ausschließlich in Glücksspieleinrichtungen der Klasse I, nämlich Spielbanken - erlaubt wird.

B.5.1. Die angefochtenen Bestimmungen fügen sich in die Feststellung des Gesetzgebers ein, daß nach einer dreijährigen - buchstabengetreuen - Anwendung des obengenannten Gesetzes vom 7. Mai 1999 in der Praxis kein normaler Betrieb gewährleistet werden kann. Der Gesetzgeber erachtete daher dringende Anpassungen als absolut notwendig, um eine korrekte Glücksspielpolitik zu gewährleisten, bei der nicht nur dafür gesorgt wird, illegale Kreisläufe einzugrenzen und das soziale Defizit von Problemspielern auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sondern auch die Rentabilität und die Arbeitsplätze der Betriebe zu erhalten. Hierzu wurde Aspekten abgeholfen, die als die bestehenden Schwachpunkte angesehen wurden, nämlich das

Verbot von Kreditkarten und das Verbot bestimmter Vorteile hinsichtlich der Glücksspieleinrichtungen der Klasse I sowie die Begrenzung des durchschnittlichen Verlustes pro Stunde an automatischen Glücksspielen auf 12,50 Euro hinsichtlich der Glücksspieleinrichtungen der Klasse II (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2343/001, S. 74, und DOC 50-2343/012, SS. 4-5; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 1566/5, SS. 4 und 7).

B.5.2. Die Aufhebung des Verbots des Gebrauchs von Kreditkarten in den Glücksspieleinrichtungen der Klasse I wurde im besonderen wie folgt gerechtfertigt:

« Was Kreditkarten betrifft, sind verschiedene Dinge wichtig: die Obrigkeit hat selbst den Gebrauch von bargeldlosen Zahlungen stimuliert und wollte somit Bargeld vermeiden, und dies ist auch die moderne Zahlungsweise, und viele Touristen, die unsere Spieleinrichtungen besuchen, verwenden nur Kreditkarten.

Am Rande sei auf das Schreiben des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen bezüglich des Verbots von Finanzverrichtungen im Spielsaal einer Spielbank in anderer Form als in Bargeld vom 19. März 2001 verwiesen, in dem es ausdrücklich heißt, daß der Gebrauch bargeldloser Zahlungen die Identifizierung und die Rückverfolgung der Geldspur vereinfachen werde.

Um in diesem Zusammenhang in der Tat eine effiziente Verfolgung zu gewährleisten, entscheidet man sich dafür, bei Transaktionen über einen bestimmten Betrag den Gebrauch bargeldloser Zahlungen verpflichtend vorzuschreiben, wobei hinsichtlich der festzulegenden Grenze auf gleichartige Maßnahmen in der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Praktiken der Geldwäsche verwiesen werden kann (Gesetz vom 11. Januar 1993).

Außerdem ist der Gebrauch von Bankkarten der beste Schutz gegen Überfälle (innerhalb und außerhalb des Saals). Darüber hinaus wird die verbreitete Praxis der Verwendung von Falschgeld schachmatt gesetzt.

Selbstverständlich muß diese Änderung auch im Zusammenhang mit Artikel 58 Absatz 3 und Artikel 59 des obengenannten Gesetzes, die nicht geändert werden, betrachtet werden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2343/001, SS. 76-77)

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Glücksspieleinrichtungen beruht auf objektiven Kriterien, nämlich der Art, der Zahl und der spezifischen Merkmale der Glücksspieleinrichtungen, unter anderem hinsichtlich der Merkmale, der Gepflogenheiten und der Betriebsweise, ihres Wettbewerbsumfeldes, des Spielerprofils und insbesondere ihrer sozialen Gefährdung, der Höhe des Einsatzes und den unterschiedlichen gesetzlichen Verpflichtungen, denen sie gegebenenfalls unterliegen, insbesondere hinsichtlich der

Verpflichtung zur Meldung beim Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen im Rahmen des Gesetzes über die Geldwäsche.

Der Behandlungsunterschied ist sachdienlich im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers, die nämlich darin besteht, den von ihm festgestellten spezifischen Schwachpunkten im Betrieb der verschiedenen Kategorien von Glücksspieleinrichtungen abzuhelfen, ohne dabei die wesentlichen Ziele des ursprünglichen Gesetzes vom 7. Mai 1999 ganz aus den Augen zu verlieren, insbesondere hinsichtlich des sozialen Schutzes der Problemspieler.

Die Maßnahme, mit der ausschließlich für die Glücksspieleinrichtungen der Klasse I das Verbot der Kreditgewährung aufgehoben wird, ist nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung, da insbesondere die spezifischen Merkmale des Betriebs und die anderen Gesetzesbestimmungen, die für ihn gelten, berücksichtigt werden. Die Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig durch die bloße Feststellung, daß einige Gründe, die dafür angeführt werden, auch auf die anderen Glücksspieleinrichtungen zutreffen können.

Der erste Klagegrund ist, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, nicht annehmbar.

B.7. Insofern im ersten Klagegrund ein Verstoß gegen die in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung gewährleistete freie Wahl der Arbeit sowie gegen die Handels- und Gewerbefreiheit angeführt wird, ist daran zu erinnern, daß diese Freiheiten eingeschränkt werden können unter der Bedingung, daß dies objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist und nicht offensichtlich unverhältnismäßig zur Zielsetzung ist.

Angesicht der in B.5.1 angeführten Zielsetzung der Maßnahme führt die Prüfung dieses Teils des ersten Klagegrundes nicht zu einer anderen Schlußfolgerung als derjenigen, die in B.6 gezogen wurde.

Der erste Klagegrund ist, insofern er aus dem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung sowie gegen die Handels- und Gewerbefreiheit abgeleitet ist, nicht annehmbar.

B.8. Der zweite Klagegrund, der gegen Artikel 146 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 gerichtet ist, ist ebenfalls aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gerichtet, da die Betreiber von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I ihren Kunden gewisse Vorteile, nämlich Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke, kostenlos oder unter dem Marktpreis anbieten könnten, während dies den Betreibern von Glücksspieleinrichtungen der Klasse II, wie Spielautomatenhallen, und der Klasse III verboten sei.

B.9. Artikel 146 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 lautet:

« Artikel 60 desselben Gesetzes [des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler] wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter ' Klassen I, II und III ' werden durch die Wörter ' Klassen II und III ' ersetzt.
2. Der Artikel wird durch folgende Absätze ergänzt:

' Es ist erlaubt, Kunden von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anzubieten, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR pro Woche und pro Spieler.

Der König kann zusätzliche Bedingungen festlegen und den im vorhergehenden Absatz erwähnten Betrag anpassen. ' »

B.10. Die angefochtene Maßnahme, mit der ebenfalls die in B.5.1 beschriebene allgemeine Zielsetzung der Gesetzesänderung angestrebt wird, wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Es ist weltweit üblich in Spielbanken, daß bei Gelegenheiten ein Glas oder ein kleines Geschenk (beispielsweise eine Rose anlässlich des Valentinstags) angeboten wird. Dieses aktuelle Verbot bricht mit einer jahrelangen Tradition, die Bestandteil des Glamours und des Glanzes einer Spielbank ist. Mit diesem Verbot wird vor allem bezweckt, das übertriebene Anlocken der Spieler, das sogenannte *player tracking*, einzudämmen. Die strenge Anwendung dieses Verbots ist daher eine übertriebene Maßnahme, die einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil bedeutet für die Spielbanken, die in unmittelbarer Nähe zu den belgischen Grenzen liegen (Niederlande, Deutschland).

Die Bedingungen, unter denen diese Vorteile angeboten werden können, werden durch den König bestimmt werden können. Es ist jedoch angebracht, im Gesetz selbst einen Betrag vorzusehen. Der König kann diesen Betrag anpassen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2343/001, S. 77)

B.11. Der Behandlungsunterschied beruht auf den gleichen objektiven Kriterien, wie sie in der Erwägung B.6 dargelegt wurden. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, daß die Gewährung bestimmter Vorteile in Glücksspieleinrichtungen der Klasse I innerhalb der von ihm festgelegten Grenzen einer Tradition entspricht und sachdienlich ist, damit die angestrebte Zielsetzung verwirklicht wird. Indem er dieses Verbot nicht für andere Kategorien von Glücksspieleinrichtungen aufgehoben hat, hat er keine unverhältnismäßige Maßnahme ergriffen. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Aufhebung des Verbots für Glücksspieleinrichtungen, in denen die Zugangsschwelle niedriger ist als in Spielbanken, durch die anziehende Wirkung der gewährten Vorteile ein zu hohes Risiko für das pathologische Verhalten von sozial gefährdeten Spielern mit sich bringen würde und ihn allzu weit von der Zielsetzung entfernen würde, die er mit dem Gesetz vom 7. Mai 1999 anstrebte.

Die Maßnahme beinhaltet ebenfalls keine unverhältnismäßige Einschränkung der in Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Freiheit der Arbeit sowie der Handels- und Gewerbefreiheit.

Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts